

„Die Wacht am Rhein“ zu wirken imstande ist. Dies Lied veranlaßt einen ausgewanderten Preußen, die Familie zu verlassen und am Kriege 1870 teilzunehmen; dies Lied tröstet die Zurückgelassenen, kurz, es wirkt wahre Wunder.

Das Mauerschwälbchen. Erzählung für die reifere Jugend. Von Sophie von Niebel schüß, Trewendt. „Mauerschwälbchen“, das Kind von Auswanderern, wird von einem Matrosen bei einem Schiffbruch gerettet, ein Zufall führt es in die Hände seiner Verwandten, wo es die Eltern finden. Harmlos, aber auch ohne religiösen Anklange.

Laumann'sche Jugendbibliothek. 1. Bändchen. 1. Lieferung: Wie einer sein Glück findet. Angelika. Von Karl Reginaldus. Laumann in Düsseldorf. 12°. 64 Seiten. Preis brosch. 25 Pfennig. Ein paar unschädliche, zum Theile unterhaltende Erzählungen für die Jugend.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Beihilfe zum protestantischen Religions-Unterricht.) Eine bisher rein kathol. Lehranstalt wird seit einigen Jahren auch von den Kindern einiger protestantischer Familien, welche sich dort niedergelassen haben, besucht. Aus dem Grunde wird der katholische Leiter der Anstalt von seiner höheren Behörde aufgesondert, die Einrichtung eines besonderen Religions-Unterrichtes für die protestantischen Schüler zu veranlassen und zu dem Zwecke mit dem Prediger der protestantischen Gemeinde in Unterhandlung zu tre'en. Es fragt sich: Ist vom katholischen Standpunkte des Leiters der Anstalt dieses zulässig, so dass er mit gutem Gewissen den Auftrag der Behörde vollziehen kann, oder müsste er etwa diese Angelegenheit als Begünstigung der Häresie unter Strafe der kirchlichen Excommunication von sich abschütteln?

Frörterung und Lösung. Aus dem aufgestellten Gewissensfall geht von selbst hervor, dass es sich darum handelt, etwas zugunsten der protestantischen Confession, und zwar als protestantischer, im Gegensatz zum Katholizismus stehender Confession, zu thun, mithin um eine wenigstens objective und materielle Begünstigung der Häresie. Wird diese bewusstermaßen und aus eigenem Antrieb geleistet, dann ist sie ohne Zweifel zugleich formale Begünstigung der Häresie, welche nach der Constitution Pius IX. Apostolicae Sedis ser. I § 1 der großen Excommunication unterliegt. Das Resultat eines solchen Religions-Unterrichtes ist eben das Vortragen antikatholischer Lehren und die Befestigung der betreffenden Schüler in diesen antikatholischen Lehren; dieses Ergebnis wird auch von den Urhebern jenes einzurichtenden Unterrichts bezweckt. Daher ist es von vornherein ausgemacht, dass sich ein Katholik hierzu nicht ohne weiteres herbeilassen kann, und dass er keinenfalls ohne zwingenden Grund auch nur seine Beihilfe in dieser Richtung leisten darf.

Liegt jedoch ein zwingender Grund vor, d. h. die wohl begründete Furcht eines ihm sonst drohenden erheblichen Übelns: dann ist auf

dieses allein hin zu sagen, dass wenigstens die Excommunication in Wegfall kommen würde, falls nicht etwa die Aufforderung zur Beihilfe in odium fidei geschähe; denn nach allgemeiner Lehre der Theologen entschuldigt für's gewöhnliche ein metus gravis von der Excommunication, selbst wenn dadurch die betreffende Handlung nicht zu einer erlaubten gemacht wird. Der angedeutete Ausnahmsfall einer in odium fidei ergangenen Aufforderung ist in dem vorliegenden Gewissensfall augenscheinlich nicht verwirklicht; nicht der katholische Leiter der Anstalt soll sich gegen die katholische Kirche erklären, sondern der paritätische Staat will seiner Sorge auch für die protestantischen Staatsbürger Ausdruck geben.

Wie schon gesagt, ist hiermit allerdings noch nicht die Frage erledigt, ob die Handlung für den katholischen Leiter der Lehranstalt als im Gewissen erlaubt anzusehen sei. Das hängt davon ab, ob dessen Handlung eine bloß materiale Mitwirkung zur Beförderung antikatholischer Lehren bleibt, und nicht eine formale wird, und ferner von der Wichtigkeit des Grundes, der ihn zu jener Mitwirkung bestimmt.

Den protestantischen Religions-Unterricht für protestantische Schüler veranlassen, braucht nicht formale Mitwirkung zur Beförderung antikatholischer Lehren zu sein. Es wäre tatsächlich eine formale Mitwirkung, erstens wenn bei der Unterhandlung mit dem protestantischen Prediger die Aufforderung stattfände, einen antikatholischen Unterricht zu ertheilen; allein der katholische Vorsteher der Anstalt kann sich damit begnügen, die Aufforderung zur Ertheilung von Religions-Unterricht zu machen, ohne antikatholischen, protestantischen zu nennen. Dass der Unterricht in Wirklichkeit protestantisch, antikatholisch sein werde, ist voraussichtlich und selbstverständlich; aber das ist alsdann seitens des katholischen Vorstehers ein tolerare, die Aufforderung war diesbezüglich indifferent.

— Es wäre zweitens eine formale Mitwirkung, wenn die Absicht des katholischen Vorstehers auf Beförderung der antikatholischen, protestantischen Religion gieng, oder wenn ein Eingehen auf diese Absicht der hohen Behörde irgendwie zum Ausdruck käme. Das würde der Fall sein, wenn der katholische Vorsteher aus eigenem Antrieb die Einrichtung protestantischer Religions-Unterrichtes und Anstellung eines diesbezüglichen Lehrers besorgte, oder wenn er dort, wo ein staatliches Recht der akatholischen Schüler auf eigenen confessionellen Unterricht nicht vorliegt, dieses Recht in eine rein katholische Anstalt einbürgerte oder einzuschmuggeln helfen würde. Ganz anders gestaltet sich die Handlungsweise des katholischen Vorstehers, wenn in einem paritätischen Staaate die höhere Behörde das staatliche Recht hat, auch an sonst rein katholischen Anstalten für die etwaigen Schüler anderer Confession gesonderten Religions-Unterricht zu fordern, und wenn bei der Verhandlung mit dem protestantischen Prediger es eigentlich die staatliche Behörde ist, welche

die Anstellung des Religionslehrers betreibt und vollzieht, wenn also der katholische Vorsteher nur der Uebermittler der Aufträge und Vorschläge der Behörde und der Gegenvorschläge oder der Zustimmung des in Aussicht genommenen Candidaten ist.

Hieraus ist ersichtlich, dass der katholische Vorsteher das an ihn gestellte Ansinnen seiner höheren Behörde, falls er die nothwendige Vorsicht gebraucht, in einer Weise erfüllen kann, welche seine Beihilfe zur Ertheilung antikatholischen Religions-Unterrichtes als eine bloß materiale belässt. Daraus folgt dann ferner, dass die Erlaubtheit, das Ansinnen der Behörde zu vollziehen, nicht unbedingt von vornehmerein und unter allen Umständen verneint werden kann. Freilich gibt es gewisse bloß materiale Mitwirkungen, welche nur im äußersten Nothfall, zur Abwehr der höchsten Uebel, die sonst drohen würden, statthaft sind; andere dagegen können aus minder wichtigen Gründen erlaubt werden: das eine oder das andere hängt vor allem ab von der Größe des Uebels, zu dem man mitwirkt, von der Größe des Einflusses auf die Hervorbringung dieses Uebels, und von der Wahrscheinlichkeit dieses Uebel durch Versagung der Mitwirkung zu verhindern. Auf den uns vorliegenden Fall angewendet, steht die Mitwirkung des katholischen Vorstechers zwar in ziemlich nahem Zusammenhang mit dem antikatholischen Unterricht; allein durch das Versagen seiner Mitwirkung etwas zu verhindern, dazu liegt nicht nur keine Wahrscheinlichkeit, sondern nicht einmal die Möglichkeit vor, falls nämlich die Behörde das staatliche Recht hat, einen eigenen Religions-Unterricht für akatholische Kinder an der betreffenden Anstalt anzurufen. Unter dieser Voraussetzung würde also die Vermeidung eines wirklich erheblichen Uebels oder Ungemachs für den katholischen Vorsteher Grund genug sein, um in besagter Weise der Aufforderung seiner höheren Schulbehörde Folge zu geben. Könnte er ohne erhebliches Ungemach für sich oder für die katholische Sache die Aufforderung gänzlich abweisen, dann würde natürlich auch die bloß materiale Mitwirkung für ihn unerlaubt bleiben.

Eraeten (Holland) Professor P. Augustin Lehmkühl S. J.

II. (Ungerechter Preis bei Zwangsversteigerung?)

Ein Gläubiger, Antonius, welchem Petrus 200 Mark schuldet, betreibt die gerichtliche Versteigerung eines Ackers, auf welchen die Schuld als Hypothek eingetragen war. Bei der Zwangsversteigerung fällt der Acker um 20 Mark dem Gläubiger selbst zu, welcher dem Crispinus Geld gegeben hatte, damit er nicht mitsteigere, obgleich Crispinus gar keine Absicht hatte mitzusteigern, sondern sich nur so stellte. Zu bemerken ist, dass der Wert des Ackers, wie der Gläubiger selbst bezeugte, dem Betrag der Schuld vollständig gleichkommt. Bald darauf kommt der Schuldner, welcher andere Schulden nicht hat, durch Erbschaft in den Besitz eines anderen Ackers. Damit nun der Gläubiger, welchem das Gesetz das Recht hiezu einräumt,